

Richtlinie für die Sonderförderung von Solarstrom-Anlagen und Stecker-Solargeräten auf dem Gebiet des Landkreises Kitzingen

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von Erneuerbaren Energien innerhalb des Landkreises Kitzingen zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Über die Förderanträge entscheidet der Landkreis Kitzingen auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen werden mit Zuschüssen gefördert:

- 2.1 Die Errichtung von neuen Solarstrom-Anlagen auf dem Dach in gleichzeitiger Kombination mit einem neuen Batteriespeicher und einer Inselbetriebsfähigkeit der Anlage für bestehende oder neu zu errichtende Wohngebäude oder Vereinsräume im Gebiet des Landkreises Kitzingen und
- 2.2 die Aufstellung bzw. das Anbringen von Stecker-Solargeräten auf Terrasse, Balkon o.ä. mit einer maximalen Anschlussleistung von 600 Watt für einen Stromkreis im Haushalt.

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind für den Gegenstand der Förderung

gemäß Punkt 2.1.:

- private Eigentümer:innen von selbstbewohnten Wohngebäuden
- private Eigentümer:innen von selbstbewohnten kleinen Mehrfamilienhäusern (max. sechs Wohneinheiten),
- private Eigentümer:innen von selbstbewohnten Eigentumswohnungen und
- Eigentümer:innen von Vereinsräumen

gemäß Punkt 2.2.:

- Mieter:innen selbstbewohnter Wohnungen und
- Eigentümer:innen von selbstbewohnten Eigentumswohnungen

innerhalb des Gebietes des Landkreises Kitzingen, die nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind. Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Ziffern 2. bis 3. sowie die Anforderungen der noch folgenden Ziffer 8. erfüllt sind.

Voraussetzung für die Förderung gemäß Ziffer 2.1. ist zudem die Installation der Solarstrom-Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind hier nicht förderfähig.

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Kitzingen gestellt bzw. eingereicht werden. Als Maßnahmenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Richtlinie für die Sonderförderung von Solarstrom-Anlagen und Stecker-Solargeräten auf dem Gebiet des Landkreises Kitzingen

Es ist gewünscht, dass der Empfänger der Fördermittel sein Einverständnis erteilt, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage sowie ein anonymisiertes Kurzinterview im Rahmen der Sonderförderung auf der Internetseite des Landkreises Kitzingen als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht werden kann.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Anträge, welche nach dem 31.12.2022 eingereicht werden,
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen, die gegen sonstige rechtliche Vorgaben verstoßen,
- d) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- e) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Pro Haushalt kann nur ein Antrag gestellt werden.

6.1 Der Zuschuss für die Errichtung von neuen Solarstrom-Anlagen auf dem Dach in gleichzeitiger Kombination mit einem neuen Batteriespeicher und einer Inselbetriebsfähigkeit gemäß Ziffer 2.1. beträgt 600 Euro.

6.2 Der Zuschuss für die Aufstellung bzw. das Anbringen von Stecker-Solargeräten gemäß Ziffer 2.2. beträgt 200 Euro.

2/3

Der Landkreis Kitzingen stellt insgesamt 50.000 Euro für das Förderprogramm zur Verfügung.

7. Vorrang anderer Fördermittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel können mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind ab dem 1. September 2022 digital auf der Homepage des Landkreises erhältlich. Download unter <https://www.kitzingen.de>.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten digital an den Landkreis Kitzingen an klimaschutz@kitzingen.de unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens beizufügen. Der Landkreis Kitzingen behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die Entscheidung über vorliegende Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die

Richtlinie für die Sonderförderung von Solarstrom-Anlagen und Stecker-Solargeräten auf dem Gebiet des Landkreises Kitzingen

Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises nach Ziffer 9.

Ansprechpartner im Landratsamt Kitzingen:

Klimaschutzmanagerin Anke Hormel

E-Mail: klimaschutz@kitzingen.de

Telefon: 09321 928 -1110

<https://www.kitzingen.de/wirtschaft-verkehr/klima>

9. Leistungsnachweis

Der Baubeginn der Anlage hat schnellstmöglich nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens am **30.06.2023** funktionsfähig in Betrieb sein muss.

Der Förderempfänger/die Förderempfängerin gemäß Ziffer 2.1. hat bis zum Ende der oben genannten Frist ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke, sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage digital oder schriftlich dem Landkreis Kitzingen vorzulegen.

Der Förderempfänger/die Förderempfängerin gemäß Ziffer 2.2. hat bis zum Ende der oben genannten Frist den Kostennachweis des Stecker-Solargerätes digital oder schriftlich dem Landkreis Kitzingen vorzulegen.

Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, wird der Bewilligungsbescheid unwirksam und verliert seine Gültigkeit. Der Landkreis Kitzingen behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

3/3

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Dach-Stromstromanlage in Kombination mit Batteriespeicher und Notstromfähigkeit bzw. des Stecker-Solargerätes und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Landkreis Kitzingen. Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens bis zum **30.06.2023** dem Landkreis Kitzingen, Sachgebiet 11, Klimaschutzmanagement, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, klimaschutz@kitzingen.de digital oder schriftlich vorzulegen.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Der Landkreis Kitzingen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von

11.1 weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung der neuen Solarstrom-Anlage in Kombination mit einem neuen Batteriespeicher und einer Notstrom-Fähigkeit oder

11.2 weniger als drei Jahre nach Aufstellung bzw. Anbringen des Stecker-Solargerätes

demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist dem Landkreis Kitzingen unverzüglich aufgefördert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.09.2022 in Kraft.